

Raumordnung für den Honeypot

Fassung vom 01. November 2016

Raumwart: honeypot@fnf.uni-hannover.de

§ 1 Gleichberechtigungsklausel

Soweit in den Bestimmungen dieser Ordnung männliche Bezeichnungen gebraucht werden, gelten die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen als gleichberechtigt eingeschlossen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Der „Honeypot“ ist ein Arbeitsraum für Studierende in den Studiengängen der Informatik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (im folgenden als „Universität Hannover“ bezeichnet) und darf von diesen unter den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen genutzt werden. Die Nutzung setzt eine Immatrikulation voraus.

§ 3 Schließberechtigung

(1) Unter der Schließberechtigung ist die Berechtigung zu verstehen, sich mit einem geeigneten Transponder zur Öffnung des Schlosses Zutritt zum Honeypot zu verschaffen. Dies umfasst auch die Freischaltung eines Transponders, welcher von der Universität Hannover geliehen werden kann.

(2) Die Schließberechtigung für den Raum kann beim Raumwart für den Honeypot beantragt werden. Zu diesem Zweck muss der beantragende Studierende die Raumordnung für den Raum anerkennen und zudem der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten (Name, E-Mail-Adresse und Transpondernummer) zustimmen. Die Angabe dieser Daten, sowie die Mitteilung über Änderungen dieser Daten sind Voraussetzung für die Erteilung einer Schließberechtigung.

(3) Die Freischaltung des Transponders ist jeweils für ein Semester gültig. Für die Verlängerung der Freischaltung ist nach jedem Semester eine Rückmeldung für die Verlängerung der Schließberechtigung notwendig. Diese muss per E-Mail beim Raumwart für den Honeypot erfolgen.

(4) Jeder Studierende ist verpflichtet, sich vor der Verlängerung der Schließberechtigung über Änderungen der Raumordnung zu informieren. Die Verlängerung der Schließberechtigung impliziert eine Zustimmung zu Änderungen.

(5) Die Schließberechtigung ist nicht übertragbar; nur die Person, der die Schließberechtigung erteilt wurde, darf auch von dieser Gebrauch machen.

(6) Schließberechtigungen werden allgemein nur Studierenden erteilt, die bereits mindestens ein Semester lang in einem der in § 2 genannten Studiengänge eingeschrieben waren und nach § 2 nutzungsberechtigt sind.

§ 4 Verhalten im Honeypot

(1) Jeder Studierende, der den Honeypot nutzt, ist dazu verpflichtet, pfleglich mit den bereitgestellten Materialien (Möbiliar, Computer, Router, Arbeitsgeräte, etc.) und Räumlichkeiten umzugehen. Es ist ausschließlich im Auftrag des Raumwarts erlaubt, Änderungen an dem bereitgestellten Computer sowie der Netzwerkhardware vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für das Entfernen von Kabeln oder das Ändern der Systemkonfiguration.

(2) Die Nutzungsdauer der im Honeypot befindlichen Computer sollte so kurz wie möglich gehalten werden, um auch anderen Studierenden die Nutzung zu ermöglichen.

(3) Der Internet- und Netzwerkzugang der Computer im Honeypot darf nur entsprechend der „vorläufigen Netzbetriebsordnung für das allgemeine Datenkommunikationsnetz der Universität Hannover“¹ genutzt werden.

(4) Netzwerkhardware darf nur an den dafür vorgesehenen und extra gekennzeichneten Dosen und Switches im Raum angeschlossen werden.

(5) Jeder Studierende, der den Honeypot nutzt, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Honeypot sauber und aufgeräumt hinterlassen wird.

(6) Die Studierenden mit Schließberechtigung haben dafür Sorge zu tragen, dass der Honeypot nach dem Verlassen verschlossen wird. Das Zuziehen der Tür alleine genügt dieser Regelung nicht.

(7) Die Nutzung des Honeypots ist primär nur Studierenden mit Schließberechtigung gestattet. Diesen ist es jedoch erlaubt, anderen Studierenden der Universität Hannover Zutritt zum Honeypot zu gewähren. Der Studierende mit Schließberechtigung verpflichtet sich damit, für das Verhalten dieser zu haften. Des Weiteren ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm mitgebrachten Studierenden ohne Schließberechtigung den Raum vor ihm oder mit ihm zusammen verlassen.

(8) Die im Honeypot befindliche Literatur und Werkzeuge dürfen nur innerhalb des Honeypots genutzt werden. Es ist nicht gestattet, diese aus dem Raum zu entfernen.

(9) Beschädigtes Mobiliar, Diebstähle oder Fehlfunktionen des Computers oder Netzwerkes sind unverzüglich dem Raumwart mitzuteilen.

¹<https://www.luis.uni-hannover.de/netzbetriebsord.html>

(10) Im Honeypot herrscht absolutes Rauchverbot.

(11) Es ist auf einen rücksichtsvollen Umgang unter den Nutzern zu achten. Insbesondere unerwünschte Störungen beim Lernen sind zu unterlassen.

§ 5 Raumwart

(1) Die Bestimmung des Raumwarts ist Sache des Fachrates Informatik.

(2) Der Name und die E-Mail-Adresse des aktuellen Raumwarts hängen im Honeypot offen aus.

(3) Die Durchsetzung der Raumordnung obliegt dem Raumwart.

§ 6 Raumordnung

(1) Die Raumordnung ist für die Nutzung des Honeypots verbindlich und ist für jeden Nutzer des Raumes wirksam. Sie hängt im Honeypot sichtbar aus.

(2) Verstöße gegen diese Ordnung werden mit Raumverweis und Entzug der Schließberechtigung bestraft.

(3) Die Änderung der Raumordnung ist Sache des Fachrates Informatik.

(4) Der Nutzer kann einer geänderten Fassung der Raumordnung innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten widersprechen. Der Widerspruch erfolgt per E-Mail an den Raumwart des Honeypots. Infolge des Widerspruchs wird die Schließberechtigung widerrufen und der Honeypot darf nicht weiter von der Person genutzt werden.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Raumordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(6) Die vorliegende Raumordnung tritt zum 01. November 2016 in Kraft und löst die Fassung vom 01. Februar 2016 ab.

Hannover, den 01. November 2016
Der Fachrat Informatik